

Merkblatt

Baustellentanks und mobile Betankungsanlagen

1. Geltende Vorschriften für alle Baustellentanks (unabhängig ihrer Grösse) gemäss SDR Anhang 1, Kapitel 6.14

Begriff Baustellentank

Baustellentanks sind Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden.

Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet. Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank). Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als Baustellentank. Die Kennzeichnung richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR.



Verwendung von Baustellentanks

Gemäss SDR Anhang 1, Kapitel 4.8 darf in Baustellentanks einzig Dieseldieselfkraftstoff (UN 1202) befördert werden.

Das markierte Nutzvolumen von maximal 95 % des Fassungsraums darf nicht überschritten werden, selbst wenn der zulässige Füllungsgrad gemäss Unterabschnitt 4.3.2.2 ADR nicht erreicht ist.

Anwendungsbereich von Baustellentanks

Die Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 bis 6.14.4 SDR ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR eingehalten werden, mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.22, 6.8.2.1.23 betreffend zerstörungsfreie Prüfungen, 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2.

Bau von Baustellentanks

Innentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 Litern müssen aus mindestens 3 mm dickem Baustahl hergestellt sein, Innentanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern müssen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl hergestellt sein. Zulässig sind auch gleichwertige Wanddicken nach der Formel in Absatz 6.8.2.1.18 ADR), jedoch muss die Mindestwanddicke bei austenitischen rostfreien Stählen bei Innentanks bis 2000 Liter Nutzvolumen 2,5 mm und bei Innentanks über 2000 Liter Nutzvolumen 4 mm betragen.

Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen dieselben Anforderungen an die Wanddicke erfüllen wie die Innentanks.

Die Baustellentanks sind mit einem Schutzkragen oder anderem gleichwertigem Schutz zu versehen, wobei die Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile mindestens 25 mm betragen muss. Der Schutzkragen muss bei Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 Litern aus mindestens 4 mm dickem Baustahl bestehen. Bei einem Nutzvolumen des Baustellentanks von mehr als 2000 Litern muss er aus mindestens 5 mm dickem Baustahl bestehen.



Ausführungen der Schweissarbeiten

Alle Schweissnähte müssen beidseitig geschweisst sein. Bei Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 1000 Litern ist jedoch eine einseitige Schweissnaht aussen auf die Verbindung vom oberen Boden (Decke) zu den Seitenwänden des Baustellentanks zulässig. Beim Schutzkragen muss die Länge der Schweissnaht mindestens der Gesamtlänge des Schutzkragens entsprechen; eine einseitige oder versetzte Schweissung ist zulässig. Muffen und Fittinge aus Temperguss dürfen nicht verschweisst werden.

Zusätzliche Anforderungen

Baustellentanks müssen so gebaut sein, dass sie jederzeit einem Prüfdruck von 0,5 bar standhalten können.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bau und Ausrüstung von prismatischen Lageranlagen aus Stahl einzuhalten.

Prüfungen und Inspektionen

Von der Norm EN 12972 (6.8.2.6.2 ADR) ist die Ziffer 5.12.3 ausgenommen.

Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar.

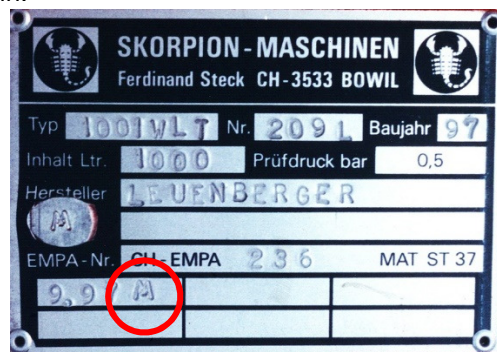
Die Aussentanks (Auffangwanne) sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Die Anmeldung zur Prüfung ist Sache des Betreibers. Die Prüfung wird in einem anerkannten Betrieb gemäss Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) durchgeführt.

2. Kennzeichnung von SDR-Baustellentanks

2.1 Tankschild

An jedem Tank muss für Kontrollzwecke ein Schild befestigt werden. Der entsprechende Stempel, z.B. , muss eingeprägt sein.

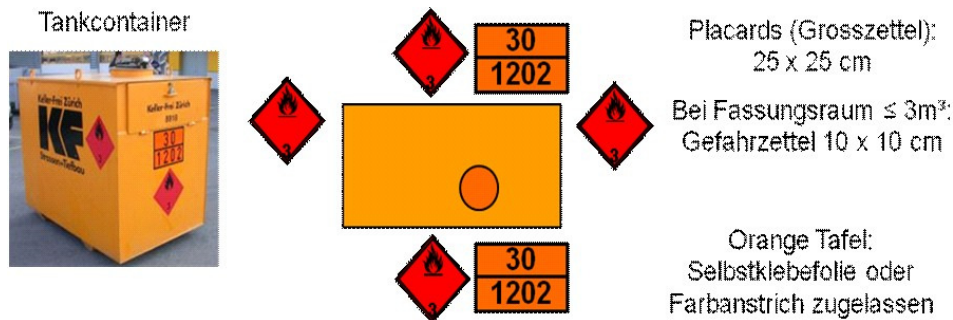


2.2 Kennzeichnung und Bezeichnung

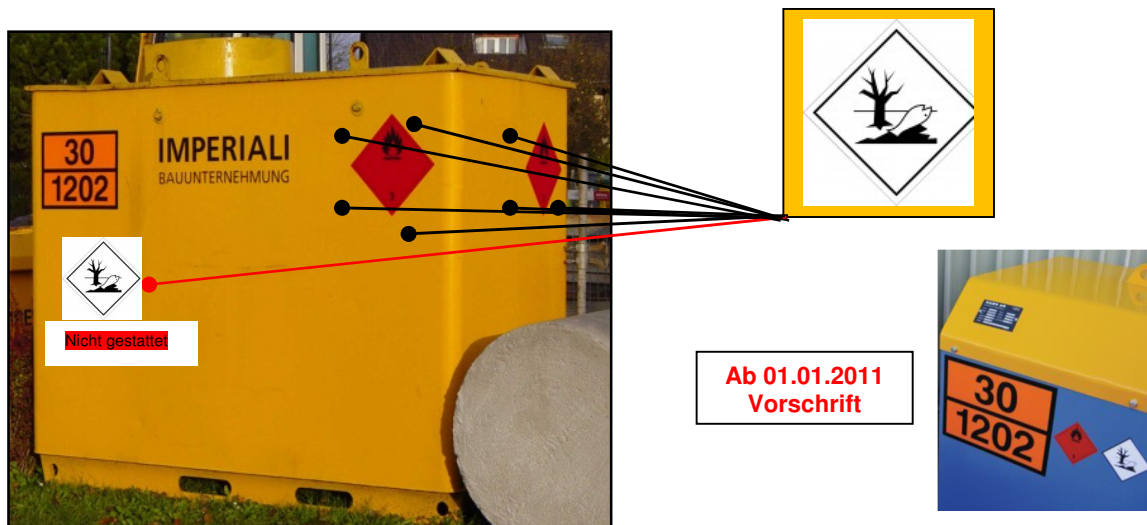
Die Kennzeichnung richtet sich nach Kap. 5.3 ADR.

Die Grosszettel (Placards) Nr. 3 (Grösse mind. 25 x 25 cm) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Tankcontainers anzubringen.

Gemäss 5.3.1.7.3 ADR dürfen für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m³ und Kleincontainer die Grosszettel (Placards) durch Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 (10 x 10 cm) ersetzt werden.



Kennzeichnung „Umweltgefährdende Stoffe“ nach ADR 5.3.6 bzw. Anbringung nach den Vorschriften ADR 5.3.1:



Der Ort der Anbringung dieser Kennzeichnung - welche dem Grosszettel in diesem Punkt gleichgestellt ist – ist gemäss ADR 5.3.1.4.1 letzter Satz wie folgt umschrieben: *Wenn mehr als ein Grosszettel (Placard) für dasselbe Tankabteil vorgeschrieben ist, müssen die Grosszettel (Placards) nahe beieinander angebracht sein.*

3. IBC nach Kap. 6.5 ADR, die als „mobile Tankstellen“ benutzt werden (Versandstück bis max. 3'000 Liter für VP II + III, Freigrenzenregelung bis Summe 1000 möglich)

Neuerdings werden Grosspackmittel (IBC) als mobile Tankstellen verwendet. IBC's fallen aber nicht unter den Begriff Baustellentanks gemäss SDR. Für IBC's gibt es keine Erleichterungen im SDR. Bau- und Prüfvorschriften für IBC's sind im Kapitel 6.5 des ADR beschrieben.

Merkmale eines IBC in Abweichung zum Baustellentank

- Baumusterzulassung nach Kapitel 6.5 ADR
- Dünnere Wandstärken vorgeschrieben
- Prüffrist: - alle 2.5 Jahre (äusserer Zustand, Dichtheitsprüfung (0.2 bar) und Funktion Bedienungsausrüstung)
- alle 5 Jahre (Übereinstimmung Baumuster inkl. Kennzeichnung, Dichtheitsprüfung (0.2 bar), innerer / äusserer Zustand und Funktion der Bedienungsausrüstung
→Hingegen Baustellentank Druckprüfung: 0.5 bar)
- Bei Kombinations-IBC's Stahl/Kunststoff muss der Kunststoffbehälter alle 5 Jahre ersetzt werden (ADR 4.1.1.15).

Diese IBC's müssen die Anforderungen der KVV¹ und die eventuell zusätzlichen Aufstellungsbedingungen der Kantone erfüllen.

3.1 Beispiele von IBC's



3.2 Periodische Prüfung von IBC's

Die Anforderungen der Absätze 6.5.4.4.1 a), 6.5.4.4.1 b) und 6.5.4.4.2 der genannten Regelwerke gelten als zufriedenstellend erfüllt, wenn die Inspektionen in Abständen von nicht mehr als 5 Jahren durch anerkannte Inspektionsstellen gemäss GUV durchgeführt werden.

3.3 Kennzeichnung von IBC's

IBC's müssen mit einer dauerhaften, lesbaren und an einer gut sichtbaren Stelle angebrachten Grundkennzeichnung gemäss ADR 6.5.2 versehen sein. Die Zeichenhöhe muss mindestens 12 mm betragen.

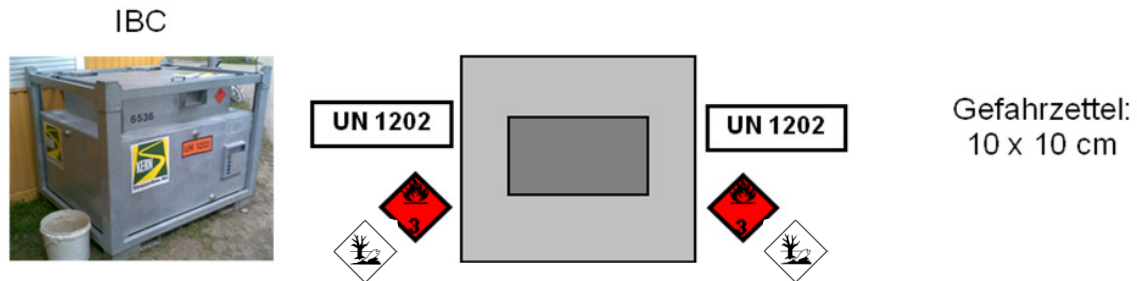
Beispiel:  **31HA1/Y/D/Hessental W/ BAM 0135/3582/1112**

Auf einem Schild aus korrosionsbeständigem Werkstoff, das dauerhaft an einem für die Inspektion leicht zugänglichen Ort befestigt ist, müssen die zusätzlichen Kennzeichnungen nach ADR 6.5.2.2 angebracht werden.



¹ Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz

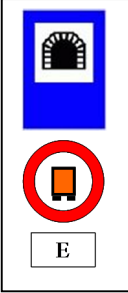
3.4 Kennzeichnung und Bezeichnung von IBC's nach Kapitel 5 ADR



Ab 450 Liter sind zwei Gefahrzettel Nr. 3 und zwei Kennzeichnungen „umweltgefährdende Stoffe“ sowie „UN 1202“ erforderlich.

4. Tunnelvorschriften

In sämtlichen 8 nach SDR unterstellten Tunneln (siehe untenstehende Liste) ist die Durchfahrt mit **Tanks und Tankcontainern (inklusive Baustellentanks nach SDR) verboten**.

	Kanton	Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
	NW-UR	N 2 Stans–Flüelen	Seelisberg ¹²	E ^{a)}
	UR-TI	N 2 Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E
	GR	N 13 Thusis–Tessin	San Bernardino	E
	TG	KS Frauenfeld	Kreisel Bhf Frauenf.	E
	VS/Italien	KS Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E
	TI	KS Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E
	VD	KS Crissier	Galerie du Marolet	E
	TI	KS Lugano	Veduggio-Cassarate	E
a) Die Beschränkungen gelten an Samstagen, Sonntagen und an den in Artikel 91 Absatz 1 VRV erwähnten Feiertagen. An den übrigen Tagen gelten sie von 17.00 Uhr bis 07.00 Uhr. ¹² Das Departement (UVEK) streicht den Seelisbergtunnel nach Abschluss der gegenwärtigen Sanierungsarbeiten aus der Liste.				

Freie Durchfahrt mit Versandstücken (z. B. Fässer und IBC) innerhalb der Freistellung nach ADR 1.1.3.6.

Max. Menge pro Beförderungseinheit: Z.B. 1'000 Liter UN 1202 Dieselmotorkraftstoff oder 333 Liter UN 1203 Benzin in Versandstücken.

5. Freistellungsregelung für die Beförderung von Baustellentanks nach SDR

SDR Anhang 1, Unterabschnitt 1.1.3.6 b); nur für nationale Transporte, d.h. Binnenverkehr innerhalb der Schweiz

Die Beförderung von max. 1'150 l Dieselkraftstoff (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1'210 l Fassungsraum, die den Vorschriften von Kapitel 6.14 SDR entsprechen, unterliegt den Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke. Die Kennzeichnung der Baustellentanks richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR. Die Trägerfahrzeuge, mit denen die Baustellentanks befördert werden, müssen nicht gekennzeichnet werden. Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.

Anmerkungen: Es ist nur Treibstoff (Diesel) zugelassen, kein Brennstoff (Heizöl). Der Hinweis auf 1.1.3.6.2 ADR bezieht sich auf die Anwendbarkeit der Vorschriften innerhalb der Freigrenzenregelung für Versandstücke, nicht aber auf die Anwendung der Tabelle gemäss 1.1.3.6.3 (Multiplikatoren, Summe 1000)! Zusätzliche gefährliche Güter dürfen nicht mitgeführt werden. Die generelle Freistellungsregelung unter 1.1.3.1 c) (Beförderungen von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit, sog. „Handwerker-Regelung“) oder die Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6.3 ADR sind ebenfalls nicht anwendbar. Interpretation Bundesamt für Strassen (ASTRA): Die Freistellung in Anhang 1 SDR ersetzt sinngemäss die Tabelle 1.1.3.6.3 des ADR. Es wird der Stoff genannt (UN 1202) und die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit (1'150 l / Fassungsraum 1'210 l). Somit wird genau aufgeführt, welche Bedingungen die Freistellung pro Beförderungseinheit regeln. Es dürfen sich also einerseits nie mehr als 1'150 l Dieselkraftstoff und andererseits nie mehr als 1'210 l Fassungsraum auf der Beförderungseinheit befinden. Wie viele Baustellentanks dabei eingesetzt werden, ist nicht entscheidend. Zulässig wären demzufolge auch 3 BT's à 400 l Fassungsraum, welche mit Beachtung des Füllungsgrades gesamthaft max. 1'150 l enthalten. Ob z.B. 4 Baustellentanks à 400 l voll oder teilweise befüllt sind, ist unerheblich, da das Total aller Fassungsräume bereits überschritten wird.

5.1. Transportmittel

Als Transportmittel ist ein Transportfahrzeug zugelassen, welches den Tank korrekt aufnehmen kann und über eine entsprechende Nutzlast verfügt. Die Ladung muss kraftschlüssig auf dem Fahrzeug gesichert werden können. Eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für den Transport gefährlicher Güter ist bei Baustellentanks mit max. 1'210 l Fassungsraum (Freistellung) nicht erforderlich.

5.2. Mitzuführende Ausrüstung

Fahrzeuge, welche gefährliche Güter innerhalb der Freistellungsregelung (Baustellentanks bis 1'210 l Fassungsraum) befördern, müssen mit mindestens einem 2 kg-Feuerlöscher ausgerüstet sein.



Anmerkung:

Wird ein Baustellentank mit einem Lastwagen > 3,5 t Gesamtgewicht transportiert, so muss dieser (gem. VTS) ohnehin mit einem 6 kg-Feuerlöschgerät ausgerüstet sein. In diesem Falle entfällt der 2 kg-Feuerlöscher.

5.3. Anforderung an den Fahrer/die Fahrerin

Der Fahrer/die Fahrerin muss gemäss ADR über den Umgang mit und das Verhalten bei Gefahrguttransporten unterrichtet sein (ADR 1.3). Eine ADR-Schulungsbescheinigung ist bei Baustellentanks mit einem Totfassungsraum von max. 1'210 l (Freistellung) nicht erforderlich.

6. Geltende Vorschriften für die Beförderung von Baustellentanks nach SDR bei Überschreitung der Freistellungsregelung

6.1 Kennzeichnung der Beförderungseinheit (Trägerfahrzeuge)

Sobald die Freistellung überschritten wird (Baustellentanks > 1'210 l Fassungsraum / 1'150 l Dieselkraftstoff, IBC / Versandstücke > Summe 1'000), ist die Beförderungseinheit vorne und hinten mit neutralen orangefarbenen Tafeln gemäss 5.3.2 ADR zu kennzeichnen.



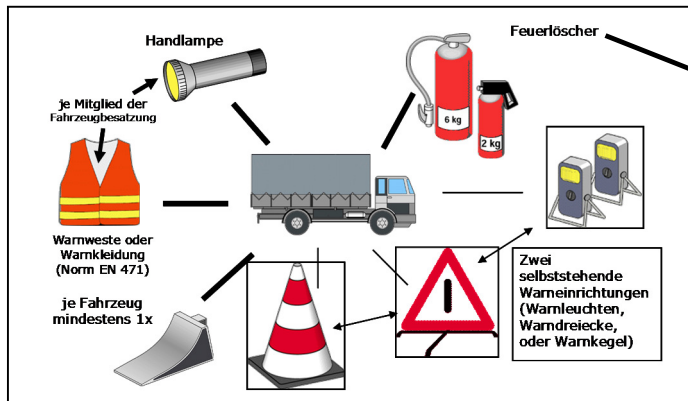
Wenn die an Tankcontainern angebrachten Grosszettel (Placards 25 x 25 cm; gemäss 5.3.1.7.3 ADR auch Gefahrzettel 10 x 10 cm gestattet bei Tanks bis max. 3 m³ Fassungsraum) ausserhalb des Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, müssen auf beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug zusätzlich die entsprechenden Grosszettel/Placards (25 x 25 cm) angebracht werden; dies gilt ebenfalls für das Kennzeichen „Umweltgefährdende Stoffe“ (ADR 5.3.1.3 und 5.3.6).
Beispiel: Wenn Baustellentanks auf der Brücke eines Kipper-Fahrzeugs oder in einem Fahrzeug mit geschlossenem Aufbau transportiert werden, kommt die obenstehende Regelung zur Anwendung, da die Zettel am Tank von aussen nicht mehr sichtbar sind.

6.2 Erhöhte Haftpflichtversicherung

Für die Beförderung von Baustellentanks mit einem Totfassungsraum von mehr als 1'210 Liter ist eine erhöhte Haftpflichtversicherung für das Trägerfahrzeug vorgeschrieben (Eintrag „Gefährliche Güter“ in Rubrik 17 des Fahrzeugausweises).

Nummer		Gefährliche Güter	
Ben. Verwendung		Lastwagen	
D. Länge (m)		SCANIA R113ML6X2	
E. Breite (m)		YS2RM6X2A01217721	
F. Höhe (m)		Brücke mit Verdeck+Hebeb.	
G. Farbe		grün/rot	
H. Gewicht (kg)		2	
I. Placards		2	
J. Leertank		2	
K. Leertank		2	
L. Leertank		2	
M. Leertank		2	
N. Leertank		2	
O. Leertank		2	
P. Leertank		2	
Q. Leertank		2	
R. Leertank		2	
S. Leertank		2	
T. Leertank		2	
U. Leertank		2	
V. Leertank		2	
W. Leertank		2	
X. Leertank		2	
Y. Leertank		2	
Z. Leertank		2	
AA. Leertank		2	
AB. Leertank		2	
AC. Leertank		2	
AD. Leertank		2	
AE. Leertank		2	
AF. Leertank		2	
AG. Leertank		2	
AH. Leertank		2	
AI. Leertank		2	
AJ. Leertank		2	
AK. Leertank		2	
AL. Leertank		2	
AM. Leertank		2	
AN. Leertank		2	
AO. Leertank		2	
AP. Leertank		2	
AQ. Leertank		2	
AR. Leertank		2	
AS. Leertank		2	
AT. Leertank		2	
AU. Leertank		2	
AV. Leertank		2	
AW. Leertank		2	
AX. Leertank		2	
AY. Leertank		2	
AZ. Leertank		2	
BA. Leertank		2	
BB. Leertank		2	
BC. Leertank		2	
BD. Leertank		2	
BE. Leertank		2	
BF. Leertank		2	
BG. Leertank		2	
BH. Leertank		2	
BI. Leertank		2	
BJ. Leertank		2	
BK. Leertank		2	
BL. Leertank		2	
BM. Leertank		2	
BN. Leertank		2	
BO. Leertank		2	
BP. Leertank		2	
BQ. Leertank		2	
BR. Leertank		2	
BS. Leertank		2	
BT. Leertank		2	
BU. Leertank		2	
BV. Leertank		2	
BW. Leertank		2	
BX. Leertank		2	
BY. Leertank		2	
BZ. Leertank		2	
CA. Leertank		2	
CB. Leertank		2	
CC. Leertank		2	
CD. Leertank		2	
CE. Leertank		2	
CF. Leertank		2	
CG. Leertank		2	
CH. Leertank		2	
CI. Leertank		2	
CJ. Leertank		2	
CK. Leertank		2	
CL. Leertank		2	
CM. Leertank		2	
CN. Leertank		2	
CO. Leertank		2	
CP. Leertank		2	
CQ. Leertank		2	
CR. Leertank		2	
CS. Leertank		2	
CT. Leertank		2	
CU. Leertank		2	
CV. Leertank		2	
CW. Leertank		2	
CX. Leertank		2	
CY. Leertank		2	
CZ. Leertank		2	
DA. Leertank		2	
DB. Leertank		2	
DC. Leertank		2	
DD. Leertank		2	
DE. Leertank		2	
DF. Leertank		2	
DG. Leertank		2	
DH. Leertank		2	
DI. Leertank		2	
DJ. Leertank		2	
DK. Leertank		2	
DL. Leertank		2	
DM. Leertank		2	
DN. Leertank		2	
DO. Leertank		2	
DP. Leertank		2	
DQ. Leertank		2	
DR. Leertank		2	
DS. Leertank		2	
DT. Leertank		2	
DU. Leertank		2	
DV. Leertank		2	
DW. Leertank		2	
DX. Leertank		2	
DY. Leertank		2	
DZ. Leertank		2	
EA. Leertank		2	
EB. Leertank		2	
EC. Leertank		2	
ED. Leertank		2	
EE. Leertank		2	
EF. Leertank		2	
EG. Leertank		2	
EH. Leertank		2	
EI. Leertank		2	
EJ. Leertank		2	
EK. Leertank		2	
EL. Leertank		2	
EM. Leertank		2	
EN. Leertank		2	
EO. Leertank		2	
EP. Leertank		2	
EQ. Leertank		2	
ER. Leertank		2	
ES. Leertank		2	
ET. Leertank		2	
EU. Leertank		2	
EV. Leertank		2	
EW. Leertank		2	
EX. Leertank		2	
EY. Leertank		2	
EZ. Leertank		2	
FA. Leertank		2	
FB. Leertank		2	
FC. Leertank		2	
FD. Leertank		2	
FE. Leertank		2	
FF. Leertank		2	
FG. Leertank		2	
FH. Leertank		2	
FI. Leertank		2	
FJ. Leertank		2	
FK. Leertank		2	
FL. Leertank		2	
FM. Leertank		2	
FN. Leertank		2	
FO. Leertank		2	
FP. Leertank		2	
FQ. Leertank		2	
FR. Leertank		2	
FS. Leertank		2	
FT. Leertank		2	
FU. Leertank		2	
FV. Leertank		2	
FW. Leertank		2	
FX. Leertank		2	
FY. Leertank		2	
FZ. Leertank		2	
GA. Leertank		2	
GB. Leertank		2	
GC. Leertank		2	
GD. Leertank		2	
GE. Leertank		2	
GF. Leertank		2	
GG. Leertank		2	
GH. Leertank		2	
GI. Leertank		2	
GJ. Leertank		2	
GK. Leertank		2	
GL. Leertank		2	
GM. Leertank		2	
GN. Leertank		2	
GO. Leertank		2	
GP. Leertank		2	
GQ. Leertank		2	
GR. Leertank		2	
GS. Leertank		2	
GT. Leertank		2	
GU. Leertank		2	
GV. Leertank		2	
GW. Leertank		2	
GX. Leertank		2	
GY. Leertank		2	
GZ. Leertank		2	
HA. Leertank		2	
HB. Leertank		2	
HC. Leertank		2	
HD. Leertank		2	
HE. Leertank		2	
HF. Leertank		2	
HG. Leertank		2	
HH. Leertank		2	
HI. Leertank		2	
HJ. Leertank		2	
HK. Leertank		2	
HL. Leertank		2	
HM. Leertank		2	
HN. Leertank		2	
HO. Leertank		2	
HP. Leertank		2	
HQ. Leertank		2	
HR. Leertank		2	
HS. Leertank		2	
HT. Leertank		2	
HU. Leertank		2	
HV. Leertank		2	
HW. Leertank		2	
HX. Leertank		2	
HY. Leertank		2	
HZ. Leertank		2	
IA. Leertank		2	
IB. Leertank		2	
IC. Leertank		2	
ID. Leertank		2	
IE. Leertank		2	
IF. Leertank		2	
IG. Leertank		2	
IH. Leertank		2	
II. Leertank		2	
IJ. Leertank		2	
IK. Leertank		2	
IL. Leertank		2	
IM. Leertank		2	
IN. Leertank		2	
IO. Leertank		2	
IP. Leertank		2	
IQ. Leertank		2	
IR. Leertank		2	
IS. Leertank		2	
IT. Leertank		2	
IU. Leertank		2	
IV. Leertank		2	
IW. Leertank		2	
IX. Leertank		2	
IY. Leertank		2	
IZ. Leertank		2	
JA. Leertank		2	
JB. Leertank		2	
JC. Leertank		2	
JD. Leertank		2	
JE. Leertank		2	
JF. Leertank		2	
JG. Leertank		2	
JH. Leertank		2	
JI. Leertank		2	
JJ. Leertank		2	
JK. Leertank		2	
JL. Leertank		2	
JM. Leertank		2	
JN. Leertank		2	
JO. Leertank		2	
JP. Leertank		2	
JQ. Leertank		2	
JR. Leertank		2	
JS. Leertank		2	
JT. Leertank		2	
JU. Leertank		2	
JV. Leertank		2	
JW. Leertank		2	
JX. Leertank		2	
JY. Leertank		2	
JZ. Leertank		2	
KA. Leertank		2	
KB. Leertank		2	
KC. Leertank		2	
KD. Leertank		2	
KE. Leertank		2	
KF. Leertank		2	
KG. Leertank		2	
KH. Leertank		2	
KI. Leertank		2	
KJ. Leertank		2	
KK. Leertank		2	
KL. Leertank		2	
KM. Leertank		2	
KN. Leertank		2	
KO. Leertank		2	
KP. Leertank		2	
KQ. Leertank		2	
KR. Leertank		2	
KS. Leertank		2	
KT. Leertank		2	
KU. Leertank		2	
KV. Leertank		2	
KW. Leertank		2	
KX. Leertank		2	
KY. Leertank		2	
KZ. Leertank		2	
LA. Leertank		2	
LB. Leertank		2	
LC. Leertank		2	
LD. Leertank		2	
LE. Leertank		2	
LF. Leertank		2	
LG. Leertank		2	
LH. Leertank		2	
LI. Leertank		2	
LJ. Leertank		2	
LK. Leertank		2	
LL. Leertank		2	
LM. Leertank		2	
LN. Leertank		2	
LO. Leertank		2	
LP. Leertank		2	
LQ. Leertank		2	
LR. Leertank		2	
LS. Leertank		2	
LT. Leertank		2	
LU. Leertank		2	
LV. Leertank		2	
LW. Leertank		2	
LX. Leertank		2	
LY. Leertank		2	
LZ. Leertank		2	
MA. Leertank		2	
MB. Leertank		2	
MC. Leertank		2	
MD. Leertank		2	
ME. Leertank		2	
MF. Leertank		2	
MG. Leertank		2	
MH. Leertank		2	
MI. Leertank		2	
MJ. Leertank		2	
MK. Leertank		2	
ML. Leertank		2	
MM. Leertank		2	
MN. Leertank		2	
MO. Leertank		2	
MP. Leertank		2	
MQ. Leertank		2	
MR. Leertank		2	
MS. Leertank		2	
MT. Leertank		2	
MU. Leertank		2	
MV. Leertank		2	
MW. Leertank		2	
MX. Leertank		2	
MY. Leertank		2	
MZ. Leertank		2	
NA. Leertank		2	
NB. Leertank		2	
NC. Leertank			

6.3 Vorgeschriebene Ausrüstung



Gesamtgewicht Beförderungseinheit	Mindestanzahl/ -fassungs- vermögen Löcher	Mindestfas- sungsver- mögen total
< 3,5 t	2 x 2 kg	4 kg
> 3,5 t - 7,5 t	1 x 2 kg + 1 x 6 kg	8 kg
> 7,5 t	1 x mind. 2 kg + 1 x mind. 6 kg (2 x 6 kg somit ausreichend)	12 kg

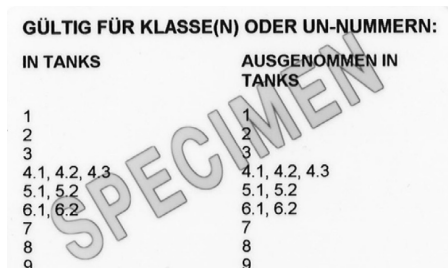
Zusätzlich sind die Ausrüstungsgegenstände gemäss den Schriftlichen Weisungen Seite 4 (Augenspülflüssigkeit, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter) vorgeschrieben.

6.4 Zulassungsbescheinigung Trägerfahrzeug

Tankcontainer mit einem Fassungsraum von $> 3 \text{ m}^3$, in denen UN 1202 Dieselmotortreibstoff (Sondervorschrift 640L) transportiert wird, benötigen ein Trägerfahrzeug mit einer **AT-** oder **FL-**Zulassungsbescheinigung.

6.5 Anforderung an den Fahrer/die Fahrerin

Der Fahrer/die Fahrerin muss ein Basiskurs gemäss 8.2 ADR mit Prüfung zum Erwerb der ADR-Schulungsbescheinigung absolvieren, wenn der Fassungsraum der Baustellentanks mehr als 1'210 l bis 3'000 l beträgt. Bei Tankcontainern mit einem Einzelfassungsvermögen von $> 3 \text{ m}^3$ ist zusätzlich ein Aufbaukurs Tank zu absolvieren.



Totalfassungsraum Baustellentank	Anzahl Baustellentanks	ADR-Schulungs- bescheinigung erforderlich (Basiskurs)	Aufbaukurs Tank erforderlich
1'210 l	1	Nein	--
Bis total 1'210 l	2 oder mehr	Nein	--
1'210 l	2 oder mehr	Ja	Nein
> 1'210 l bis 3'000 l	1	Ja	Nein
> 1'210 l bis 3'000 l	2 oder mehr	Ja	Nein
> 3'000 l	1	Ja	Ja
> 3'000 l	2 oder mehr	Ja	Ja

6.6 Schriftliche Weisungen

Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich während der Beförderung ereignen können, hat der Beförderer der Fahrzeugbesatzung vor Antritt der Fahrt Schriftliche Weisungen mitzugeben, die in einer Sprache abgefasst sind, die jedes Mitglied der Besatzung lesen und verstehen kann.

Die Schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3.4 ADR sind in der Führerkabine an leicht zugänglicher Stelle mitzuführen. Der Beförderer hat darauf zu achten, dass die jeweiligen Fahrzeugführer und Mitglieder der Fahrzeugbesatzung die Schriftlichen Weisungen verstehen und richtig anwenden können.

Die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung selbst müssen sich vor Antritt der Fahrt über die geladenen gefährlichen Güter informieren und die Schriftlichen Weisungen wegen der bei einem Unfall oder Notfall zu ergreifenden Massnahmen einsehen.

SCHRIFTLICH		Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der F		Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der F		Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen	
Massnahmen bei einem Unfall oder Notfall		Gefahrzettel und Grosszettel (Placards)		Gefahrzettel und Grosszettel (Placards)		Gefahreigenschaften	
Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignet, sollen folgende Massnahmen ergriffen, sofern sie möglich sind:		(1)		(1)		(2)	
– das Fahrzeug anhalten, Motor abstellen und schaltens trennen;		Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff		Entzündend (oxidierend) wirksame Stoffe		Umweltgefährliche Stoffe	
– Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen;		1.2		5.1		Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
– die entsprechenden Einsatzkräfte verständlich machen und die betroffenen Stoffe informieren;		1.3		Organische Peroxide		Umweltgefährliche Stoffe	
– Warnweste anlegen und selbstbehaltende Warnweste mitführen;		Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff		5.2		Erwärmte Stoffe	
– Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte mitbringen;		1.4		Giftige Stoffe		Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	
– nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder diese durch Auhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;		Entzündbare Gase		6.1		Berührung heisser Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.	
– solem das Gefährliche möglichst ist, Feuerlöscher, Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;		2.1		Ansteckungsgefährliche Stoffe			
– Brande in Ladestellen dürfen nicht von Mitgliedern der Besatzung gelöscht werden, sondern die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretenen Stoffen zu vermeiden;		Nicht entzündbare, nicht giftige Gase		6.2			
– sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls entfernen und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;		2.2		Radioaktive Stoffe			
– kontaminierte Kleidung und gebrauchte Kontaktlinsen mitführen.		2.3		7A 7B			
		Entzündbare flüssige Stoffe		7C 7D			
		3		Spaltbare Stoffe			
		Entzündbare feste Stoffe, selbstentzündliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe		7E			
		4.1		Ätzende Stoffe			
		Selbstentzündliche Stoffe		8			
		4.2		Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände			
		Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln		9			
		6					
		Bei Kontakt mit Wasser					

Bem. 1. Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachem Gefährlichkeitsmerkmal sind die oben angegebenen zusätzlichen

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmassnahmen, die sich gemäss Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss

Die folgende Ausrüstung muss sich an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkissen je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnwesten;
- Augenschutzmittel^{a)} und
- für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung:
 - eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
 - ein tragbares Beleuchtungsgerät;
 - ein Paar Schutzhandschuhe und
 - eine Augenschutzhaube (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettelnummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfluchtmaske^{b)} befinden;
- eine Schaufel^{c)};
- eine Kanalarbeitung^{c)};
- ein Auffangbehälter^{c)}.

a) Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

b) Zum Beispiel eine Notfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

c) Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettelnummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben.

7. Beförderungspapier

(Achtung: Siehe Anmerkungen unter der Freistellungsregelung betreffend 1'210 l Fassungsraum)

Für den Transport von Baustellentanks (unabhängig ihrer Grösse) braucht es ein Beförderungspapier, auf welchem die erforderlichen Angaben gemäss ADR 5.4.1.1.1 aufgeführt sind (siehe nachstehende Beispiele).

**Beförderungspapier
Muster A
bei gefülltem Tank**
z.B. 1'150 l

Absender:		Empfänger:	
Baumeister Fritz AG Tiefbau Zum scharfen Eck 9999 Baustadt		Baumeister Fritz AG Baustelle Hungertobel 8888 Wasserloch	
Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge
1	Baustellentank	UN 1202 Dieselmkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend	1'150 l

Da ein Baustellentank nie leer ist (ausser er sei von einer Spezialfirma gereinigt worden), muss für die „leere Rückfahrt“ ebenfalls ein Beförderungspapier mitgeführt werden!

**Beförderungspapier
Muster B
Leerer ungereinigter Tank**

Absender:	Empfänger:
Baumeister Fritz AG Tiefbau Zum scharfen Eck 9999 Baustadt	Baumeister Fritz AG Baustelle Hungertobel 9888 Wasserloch
Leerer Tankcontainer (Baustellentank), letztes Ladegut: UN 1202 Dieselmkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend	

Es kann auch das nachstehende Beförderungspapier Muster C eingesetzt werden. Die zutreffende Zeile ist entsprechend auszufüllen (anstelle obigem Muster A bzw. B).

Absender:		Empfänger:	
Baumeister Fritz AG Zum scharfen Eck 9999 Baustadt		Baumeister Fritz AG Baustelle Hungertobel 9888 Wasserloch	
Anzahl	Gebinde	Bezeichnung	Menge
.....	Baustellentank	UN 1202 Dieselmkraftstoff, 3, III, (D/E) *	 Liter
.....	Baustellentank	UN 1202 Dieselmkraftstoff, 3, III, (D/E) *	teilmgefüllt Liter
.....	Baustellentank	UN 1202 Dieselmkraftstoff, 3, III, (D/E) *	leer
* umweltgefährdend			

8. Freistellungsregelung gemäss 1.1.3.1 c) ADR („Handwerker-Regelung“)

(Achtung: Keine Baustellentanks!)

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung
Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, **die 450 Liter je Verpackung, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, und die Höchstmengen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten**. Es sind Massnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.



Vorteile:

- Keine Bezeichnung notwendig
- Transport ohne Beförderungspapier möglich
- Keine aufbewahrungspflichtige, nachweisbare Fahrerunterweisung erforderlich

aber:

Diese Betankungssysteme sind nur für den Transport zum unmittelbaren Verbrauch nach ADR 1.1.3.1 c) zugelassen ("Handwerkerregelung"). Sie sind kein Ersatz für einen Baustellentank. Gemäss SDR Anhang 1 Absatz 1.1.3.1.3 müssen die Verpackungen einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen mit mehr als 450 Liter Fassungsraum den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfungen, Zulassung und Kennzeichnung nach den Kapiteln 4 und 6 ADR entsprechen.

Bitte beachten: Beförderungen, die von Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung (sog. Versorgungsfahrten) durchgeführt werden, fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

9. Verwendung von mobilen Dieselkraftstoff-Tankanlagen auf Baustellen

(Auszüge aus dem KVV-Merkblatt November 2010)

Die Baustellentanks (BT) nach Kapitel 6.14 des Anhangs 1 SDR sowie gewisse zwei- bzw. doppelwandige Grosspackmittel (IBC) nach Kapitel 6.5 der ADR bzw. nach Kapitel 6.5 des RID mit dem

Code UN 31 (31A, 31B, 31N, 31HA1, 31HB1 oder 31HN1) erfüllen die gewässerschutzrechtlichen Auflagen.

Die in Frage kommenden IBC's (Grösse max. 3'000 Liter) dürfen mit keinem Bodenauslaufventil ausgerüstet sein; sie bestehen entweder aus einem Innentank aus Metall oder starrem Kunststoff und einer abschliessbaren äusseren Umhüllung (geschlossene Auffangwanne) aus Metall oder weisen eine drucküberwachte Doppelwand aus Metall und einen abschliessbaren Serviceraum auf.

Einsatzbereich

Die mobilen Tankanlagen werden vorwiegend im Strassen- und Tiefbau zur Betankung der Baumaschinen und Lastwagen verwendet. Es handelt sich immer um zeitlich befristete Tankanlagen. Werden BT als stationäre (ortsfeste) Anlagen verwendet, unterstehen sie den Vorschriften für Lageranlagen.

Gewässerschutzrechtliche Bedingungen

Die mobilen Tankanlagen dürfen nur auf einen tragfähigen und frostsicheren Untergrund ausserhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale aufgestellt werden.

Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Stellen umgeschlagen werden, wo sie leicht in ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder unmittelbar in die Kanalisation fliessen könnten. Bei grösseren Baustellen sind für den Umschlag besondere Gewässerschutzmassnahmen erforderlich.

Die mobilen Tankanlagen sind gegen das Umkippen und die Armaturen mit einer abschliessbaren Abdeckung gegen Eingriffe durch Unbefugte zu sichern. An exponierten Standorten sind die Tankanlagen vor Naturgewalten (Gefahrenkarten) und mechanischer Beschädigung zu schützen (z.B. Anfahrerschutz).

Befüllung

Mobile Tankanlagen bis 2'000 Liter dürfen nur mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden; eine Füllleitung ist demnach nicht zugelassen. Mobile Tankanlagen über 2'000 Liter, welche nicht mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden, müssen mit einem bis an die Tanksohle geführten Füllrohr, einer Messeinrichtung und einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sein. Der max. Füllungsgrad (95 %) darf nicht überschritten werden!